



**SCHWENKE  
SCHÜTZ**

---

# SATZUNG GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Dr. Caroline Dressel

25. Oktober 2021

# ÜBERBLICK ÜBER DIE THEMEN

A) Allgemeines

B) Verpflichtende Regelungen

C) Sinnvolle Regelungen in der Satzung

D) FAQ

# A) ALLGEMEINES

- Satzung = Verfassung des Vereins
- Maßgeblich für wesentlichen Fragen des Vereinslebens
- Autonomie → kaum Grenzen
- Kein Aufnahmeanspruch
- Vorschriften bezüglich Gemeinnützigkeit
- Logischer Aufbau / konsequente Regelungen (Bestimmtheitsgrundsatz)
- Auslagerung komplexer Regelungen in Ordnungen, z.B. für Regionalgruppen
- Satzung und Satzungsänderungen erst mit Eintragung wirksam, § 71 BGB
- Vergütung von Mitglieder\*innen und Vorstand regeln
- Soll-Inhalt in § 58 BGB → Voraussetzung für Eintragung

§ § §  
§§ 21ff. BGB



TIPP

Satzung sollte möglichst schlank gehalten werden



## **B) Verpflichtende Regelungen**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Zweck des Vereins

§ § §  
§ 52 AO

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung (Nr. 1)
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7)
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (Nr. 8)
- des Tierschutzes (Nr. 14)
- der Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15)
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Nr. 24)
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Nr. 25)

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung von XX
- Durchführung von XX

**Hinweis:** Für jeden Zweck muss mindestens eine Maßnahme benannt werden

## Gemeinnützigkeit

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## Auflösung des Vereins

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (KONKRETER GEMEINNÜTZIGER ZWECK).*

### Alternative:

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts / anderer steuerbegünstigter Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ § §

Anlage 1 zur Abgabenordnung

## SATZUNG

- Anzahl Mitglieder\*innen und Funktionen (Vorsitzende, Schatzmeister\*in)
- Vertretungsberechtigung
  - ❖ § 26 Abs. 2 BGB: gemeinsam vertretungsberechtigt
  - ❖ Andere Regelungen möglich
  - ❖ Befreiung von § 181 BGB
- Aufgaben
- Wahl
  - ❖ Zuständigkeit
  - ❖ Dauer der Amtszeit
  - ❖ Kooptation
- Vergütung
  - ❖ Regelung zwingend erforderlich, wenn Vergütung erfolgen soll
- Beschlussfassung
  - ❖ Regelungen zur Vorstandssitzung

## § § §

### § 26 Abs. 1 BGB:

„Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (...)“

### § 27 Abs. 2 BGB:

„Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. (...)“

### § 31 BGB:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

# MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## SATZUNG

- Häufigkeit
- Virtuelle Mitgliederversammlung
  
- Einberufung
- Tagesordnung
- Beschlussfähigkeit
  
- Beschlussfassung
- Aufgaben
  
- Versammlungsleitung
- Protokollierung
- Vorgaben für außerordentliche Mitgliederversammlung



**Hinweis:** Covid-Gesetz gilt bis 31.08.2022



### TIPP

Beschlussfähigkeit nicht von einer bestimmten Anzahl anwesender Mitglieder\*innen abhängig machen

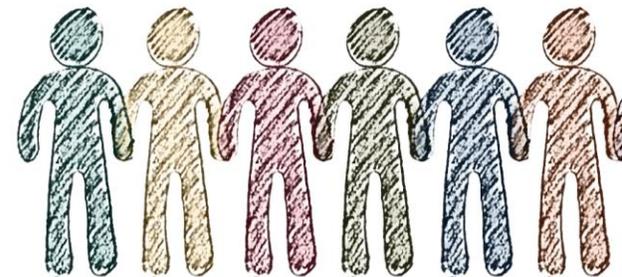


**Hinweis:** Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung sollte klar geregelt sein

§ § §  
§ 32 BGB

§ § §

§ 36 BGB: Vereinsinteresse  
§ 37 BGB: Mitgliederverlangen



## Mögliche Satzungsregelung:

*„Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder\*innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder\*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.“*

# MITGLIEDSCHAFT

## Erwerb Mitgliedschaft:

- Antrag
- Bei Minderjährigen: Gesetzliche Vertreter\*innen
- Zuständiges Organ
- Fristen
- Ablehnung
- Voraussetzungen

## Austritt aus dem Verein:

- Form
- Frist
- Mitgliedsbeiträge

## Beitragspflicht:

- Keine Pflicht ohne Grundlage in Satzung
- Auslagerung in Beitragsordnung
- Beginn / Ende



### TIPP

Wenn Umlagen o.ä. erhoben werden soll, muss das in Satzung verankert sein.

## **C) SINNVOLLE REGELUNGEN IN SATZUNG**

# MITGLIEDSCHAFT

Arten der Mitglieder\*innen



**TIPP**

Regelungen zu:

- Wer?
- Wie?
- Welche Rechte?

Beendigung der Mitgliedschaft



**TIPP**

Eindeutige Regelungen zum Ausschluss:

- Beispiele für wichtigen Grund
- Verfahrensregelungen

Rechte der Mitglieder\*innen

Pflichten der Mitglieder\*innen



# SONSTIGE REGELUNGEN

---

KASSENPRÜFER\*IN

SATZUNGSÄNDERUNG

WEITERE ORGANE, z.B. BEIRAT

ORDNUNGEN, z.B.  
Geschäftsordnung für Vorstand

...

## C) FAQ



**VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT**

**Contact Info**  
Dr. Caroline Dressel  
dressel@slegal.de  
089 540 41 300